

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.

Die Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines (vorberatenden) Ausschusses in Höhe von 35,00 Euro je Sitzung.

²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,00 Euro je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 bis 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.

(2) ¹Die Stellvertretungen des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Für den ersten stellvertretenden Vorsitzenden beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 210,00 Euro, für den zweiten

stellvertretenden Vorsitzenden beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 180,00 Euro.
³Für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung erhalten die Stellvertretungen 30,00 Euro.

(3) ¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 3 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 35,00 Euro je Eheschließung, außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.06.2020 außer Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 23.07.2026


Marcus Gradi
Gemeinschaftsvorsitzender

